

SATZUNG

DER ARBEITSGEMEINSCHAFT ZUR REGELUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN DER ARZTHELFERINNEN/MEDIZINISCHEN FACHANGESTELLTEN (AAA)

[in der von der Mitgliederversammlung am 22. November 2007
in Berlin beschlossenen Fassung]

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten (AAA)". Er hat seinen Sitz in Berlin, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Regelung von Arbeitsbedingungen, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen für die in den Praxen der niedergelassenen Ärzte tätigen Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten und Auszubildenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können in freier Praxis tätige Ärztinnen und Ärzte werden, die Arzthelferinnen/Medizinische Fachangestellte beschäftigen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklären.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein insbesondere dann ausschließen, wenn sie
 - a. gegen die Interessen der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten verstoßen,
 - b. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge nicht pünktlich zahlen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Tarifbeirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Der Verein hält in der Regel einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Einladung hat in einer angemessenen Frist, mindestens 14 Tage vor dem angekündigten Termin, zu erfolgen.

Außerdem kann der Vorstand die Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen beschließen, wenn er es aus einem wichtigen Grund für notwendig hält; eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Tarifbeirates
4. Festsetzung der Beitragshöhe
5. Verwendung der Beiträge
6. Rechnungsprüfung bei Bedarf.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

(2) Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, vertreten.

§ 7 Tarifbeirat

Der Tarifbeirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihm gehören der Vorstand sowie bis zu 8 weitere Mitglieder an. Bei der Auswahl der Mitglieder soll die Struktur der niedergelassenen Ärzteschaft angemessen berücksichtigt sein. Der Tarifbeirat legt den Verhandlungsrahmen für die Tarifverträge fest und bestimmt aus seinen Reihen die Mitglieder der Verhandlungskommission.

§ 8 Geschäftsführung

Der Verein unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

§ 9 Beiträge

Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge hat die Geschäftsführung halbjährlich dem Vorstand und dieser jährlich der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

§ 10 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Satzungsänderung ist eine Beschlussfassung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung unter Angabe des Gegenstandes der Satzungsänderung ausdrücklich mitgeteilt worden ist.

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn sie als Gegenstand einer Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt worden ist. Erforderlich ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder.

